

**Ordnung
für das Exzellenzcluster
NeuroCure
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
Gemeinsame Medizinische Fakultät der Freien
Universität und der Humboldt-Universität zu Berlin**

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der Freien Universität Berlin (FU) und Humboldt-Universität zu Berlin (HU), des Max-Delbrück-Centrums für Molekulare Medizin Berlin-Buch (MDC) in der Helmholtz-Gemeinschaft, des Leibniz-Instituts für Molekulare Pharmakologie (FMP) im Forschungsverbund Berlin e. V. und des Deutschen Rheuma-Forschungszentrums (DRFZ) der Leibniz-Gemeinschaft folgende Ordnung:

**§ 1
Stellung von NeuroCure innerhalb der Charité -
Universitätsmedizin Berlin**

Das Exzellenzcluster ist ein rechtlich nichtselbstständiger interdisziplinärer Forschungsverbund der Charité und führt den Namen "NeuroCure". An NeuroCure sind auf der Grundlage des Antrags vom 13. April 2007 neben der Charité die Humboldt-Universität zu Berlin, die Freie Universität Berlin, das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin, das Leibniz-Institut für Molekulare Pharmakologie und das Deutsche Rheuma-Forschungszentrum beteiligt.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

(1) NeuroCure stellt sich wissenschaftlich die Aufgabe, die Behandlung von Erkrankungen des Nervensystems zu verbessern, indem Grundlagenforschung, krankheitsbezogene Grundlagenforschung und klinische Forschung zunächst mit den Schwerpunkten zerebrovaskuläre Erkrankungen, neuroimmunologische Erkrankungen und Entwicklungsstörungen des Zentralnervensystems miteinander verschränkt werden. Auch andere neurologische und psychiatrische Krankheitsfelder können in die NeuroCure-Aktivitäten integriert werden.

(2) Durch NeuroCure werden bereits etablierte und erfolgreiche Maßnahmen zur Ausbildung (z.B. Master-MD/PhD Programm „Medical Neurosciences“) ins Cluster integriert, im Besonderen u. a. durch Gewährung von Stipendien, internationalen Austausch und durch die Entwicklung eines Ausbildungsganges zum Medical Neuroscientist.

(3) Durch NeuroCure wird der wissenschaftliche Nachwuchs durch die Bereitstellung von Verfügungsflächen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, durch die Einrichtung von Nachwuchsgruppen sowie die Möglichkeit von Tenure-Track-Positionen gefördert. Darüber hinaus werden Seminare zu speziellen Themen angeboten. Zugang zu exzellenten Plattformen im Bereich der zellulären und systemischen bildgebenden Verfahren, Zugang zu Proteomics, Genomics and Genetics und Zugang zu Flow Cytometrie Verfahren runden die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ab.

(4) NeuroCure fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. NeuroCure beteiligt sich an den von der Charité eingerichteten Möglichkeiten der verbesserten Familienbetreuung. NeuroCure beachtet Gender & Diversity-Aspekte. Bei der Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses, bei Stellenbesetzungen, Betreuung und Lehre werden die Prinzipien der Chancengleichheit berücksichtigt. NeuroCure verpflichtet sich im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit gesonderten finanziellen Mitteln zu ermöglichen.

(5) An der Charité wird im Rahmen von NeuroCure das klinische Forschungszentrum NeuroCure Clinical Research Center (NCRC) zur Durchführung von eigenen klinischen Studien sowie von Studien in Kooperation mit der Industrie eingerichtet.

(6) NeuroCure verfügt über eine Geschäftsstelle u. a. zur Koordination der wissenschaftlichen und klinischen Aktivitäten und für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen im Besonderen für Jugendliche und Kinder, wie z.B. Tag der Offenen Tür, Kinder-Universität, u.a.

(7) Im Rahmen von NeuroCure wird zur Verbesserung der präklinischen Forschung ein *Animal Outcome Unit* eingerichtet.

(8) Die Charité strebt im Rahmen von NeuroCure die Integration der Berliner neurowissenschaftlichen Forschung sowohl der universitären als auch der außeruniversitären Forschungseinrichtungen einschließlich des Forschungsschwerpunktes Neurowissenschaften der Charité an.

(9) Auf Empfehlung des Beirats, des Vorstandes von NeuroCure oder der Mitgliederversammlung können weitere wissenschaftliche Aufgaben und Ziele empfohlen und durch den Vorstand von NeuroCure beschlossen werden.

**§ 3
NeuroCure Forschungsflächen und Forschungs-
gebäude**

Für die wissenschaftlichen Aktivitäten von NeuroCure werden durch die Charité am Campus Mitte Forschungs-

flächen für die Grundlagenforschung im Gebäude des Neurowissenschaftlichen Forschungszentrums (NWFZ), in der Dorotheenstraße und im Forschungsneubau sowie Flächen für das NeuroCure Clinical Research Center zur Verfügung gestellt.

§ 4 Aufbau

(1) NeuroCure gliedert sich in folgende Bereiche:

- Sechs Forschungsgebiete: Schadensmechanismen, Endogene ZNS-Protektion, Regeneration, Interaktionen zwischen Nerven- und Immunsystem, Entwicklungsstörungen im Nervensystem, Plastizität
- Technologieplattformen
- Ausbildungsplattformen
- Animal Outcome Unit
- NeuroCure Clinical Research Center
- NeuroCure Geschäftsstelle

(2) Die Charité kann im Rahmen von NeuroCure weitere organisatorische Einheiten im Rahmen der hochschulrechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien schaffen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder von NeuroCure.

(3) Die neben der Charité an NeuroCure beteiligten Einrichtungen können Ressourcen ihrer Einrichtungen NeuroCure zuordnen, wobei sie ihre bisherigen Aufgaben in der Forschung und in der Lehre weiterhin erfüllen. Hierfür ist die Zustimmung der Leitungsgremien der entsendenden Einrichtung (bei der Charité die Fakultätsleitung) und der Charité als aufnehmende Einrichtung notwendig. Auf Wunsch können neu berufene Professoren an den beteiligten Einrichtungen nach Zustimmung des Vorstandes von NeuroCure Mitglieder von NeuroCure werden.

§ 5 Gremien

Die Gremien von NeuroCure sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand von NeuroCure
- Sprecherin bzw. Sprecher von NeuroCure
- Der wissenschaftliche Beirat

§ 6 Mitglieder (Principal Investigators - PI)

(1) Mitglieder von NeuroCure sind:

- Die an der Antragstellung beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Principal Investigators – PI) sofern sie an einer beteiligten Einrichtung als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler beschäftigt sind.
- Die im Rahmen von NeuroCure berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Die im Rahmen von NeuroCure berufenen Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen
- Herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der Neurowissenschaften, die auf Antrag oder Vorschlag von Mitgliedern nach Zustimmung des Vorstands von NeuroCure als Mitglieder aufgenommen wurden

(2) Die Mitgliedschaft in NeuroCure endet:

- Durch Beendigung der Förderung von NeuroCure
- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand von NeuroCure und wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 7 Absatz 3, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand von NeuroCure fest.
- Durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in einer der an NeuroCure beteiligten Einrichtungen

(3) NeuroCure strebt innerhalb der Mitgliederversammlung einen Frauenanteil von mindestens 15-20% an.

§ 7 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Mitglieder von NeuroCure können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt und von NeuroCure unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder können im Rahmen der nach § 16 festgelegten Verfahren an den NeuroCure zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren, insbesondere durch Stipendien für Studierende und Postdoktorandinnen und Doktoranden sowie Gastprofessuren und durch die Beantragung von Anschubfinanzierung für die Etablierung neuer Projekte und von benötigten Geräten.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben und Zielen von NeuroCure nach § 2 sowie an der Verwaltung von NeuroCure nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von NeuroCure, der Charité und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt eines Mitgliedes muss ein Abschlussbericht über die in NeuroCure durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten dem NeuroCure Vorstand vorgelegt werden.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus NeuroCure aus, können die ihm aus dem Exzellenzcluster zur Verfügung gestellten Mittel i. d. R. für eine Dauer von max. sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Aus Mitteln von NeuroCure zur Verfügung gestellte Geräte können grundsätzlich nicht mit an den neuen Ort genommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des NeuroCure Vorstands und der Leitungsgremien der jeweiligen an NeuroCure beteiligten Einrichtungen.

(7) Die Mitglieder unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits-, Unfall- und Strahlenschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen der Charité. Entsprechenden Weisungen haben sie Folge zu leisten. Das Direktionsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbleibt auch dann bei der Einrichtung, mit der der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre tatsächliche Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Charité erbringen oder sie in gemeinsamen Arbeitsgruppen tätig werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Principal Investigatoren (PI). Ihre Sitzung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand von NeuroCure schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Eine Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder von NeuroCure innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher von NeuroCure oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag von NeuroCure an die DFG, der zuvor von der Charité und von den beteiligten Einrichtungen genehmigt sein muss.
- Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher
- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers

- Entscheidung zur Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (siehe § 16)
- Bestätigung von Nutzungsordnungen innerhalb der Plattformen und von Großgeräten nach vorheriger Abstimmung mit der Charité und der an NeuroCure beteiligten Einrichtungen
- Anregung zur Auflösung von NeuroCure

(5) Über die Wahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher von NeuroCure entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Anregung zur Auflösung von NeuroCure entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder von NeuroCure. Sollte die absolute Mehrheit für eine Auflösung gestimmt haben, legt der Vorstand von NeuroCure diesen Beschluss den Leitungsgremien der beteiligten Einrichtungen zur Entscheidung vor.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand von NeuroCure (Vorstand) besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Die Sprecherin bzw. dem Sprecher
- b) Sechs weitere Mitglieder, die aus ihrem Kreis eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder von NeuroCure gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands durch 2/3 Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. wissenschaftlichem Fehlverhalten oder bei fehlendem Vertrauen abwählen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger bestimmt.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand tagt einmal monatlich.

(5) Bei den Sitzungen des Vorstands haben die Mitglieder der von NeuroCure eingesetzten Ausschüsse Rede- und Antragsrecht.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte von NeuroCure. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von NeuroCure, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist er für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie die Verwirklichung der Ziele von NeuroCure
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags von NeuroCure an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten
- Einrichtung und Besetzung von beratenden Kommissionen und Ausschüssen
- Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (siehe § 16)
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten von NeuroCure
- Qualitätssicherung der Maßnahmen zur:
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (siehe § 15)
 - Gleichstellung von Männern und Frauen
 - Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb von NeuroCure in Form von internen Evaluationen
- Wissenschaftliche Aufsicht über das NeuroCure Clinical Research Center

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

(9) Der Vorstand kann Beauftragte und Ausschüsse für spezielle Aufgaben bestimmen

(10) Der Vorstand schlägt die Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates vor.

§ 10

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet NeuroCure und repräsentiert seine Belange innerhalb und außerhalb der Charité und der anderen beteiligten Einrichtungen. Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher von NeuroCure wird aus dem Kreis der Mitglieder von NeuroCure für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets von NeuroCure

- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

- Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand von NeuroCure

- Information der Mitglieder

- Bericht an die Leitungen der NeuroCure tragenden Einrichtungen

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle von NeuroCure.

(5) Der Vorstand kann ein Verfahren für Eilfälle festlegen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Vorstands die bis dahin zwingenden erforderlichen Entscheidungen treffen muss.

(6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher ihr oder sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich innerhalb von einer Woche eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. wissenschaftlichem Fehlverhalten oder bei fehlendem Vertrauen, durch eine 2/3 Mehrheit abwählen, wenn sie gleichzeitig eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger bestimmt.

§ 11

Koordination der Forschungsfelder

(1) Jedes Forschungsfeld wird zunächst von den im DFG-Antrag benannten Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet, bis die entsprechenden Berufungen durchgeführt worden sind. Danach wird erneut über die Koordination der Forschungsfelder und anderer Aktivitäten durch den Vorstand von NeuroCure entschieden.

(2) Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren sind:

- Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes
- Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsbereichen

§ 12**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle von NeuroCure wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- Organisatorische Abwicklung der Aufgaben von NeuroCure
- Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Vorstand von NeuroCure sowie des wissenschaftlichen Beirats
- Aufgaben im Bereich Personal- und Finanzwesen
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Pressestellen der jeweiligen Einrichtungen (in der Charité mit der GB Unternehmenskommunikation)
- Korrespondenz
- Organisation von Kolloquien und Retreats
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschüssen von NeuroCure, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderen Ausschüssen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.
- Vorbereitung und Unterstützung von durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Beschaffungsmaßnahmen, sofern nicht die jeweilige Einkaufsabteilung/Vergabestelle zuständig ist
- Vorbereitung und Unterstützung von durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Bauplanungsmaßnahmen.

§ 13**Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für NeuroCure ernennt der Vorstandsvorsitzende der Charité auf Vorschlag des Vorstands von NeuroCure einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser hat mindestens fünf, maximal zehn Mitglieder. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von NeuroCure international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind. NeuroCure strebt bei der Besetzung einen Frauenanteil von 30% an. Die Kriterien der DFG zur Unbefangenheit werden berücksichtigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands von NeuroCure bei strategischen Entscheidungen

- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung von NeuroCure
- Mitwirkung bei der internen Evaluation von NeuroCure anhand der Forschungsberichte und der einmal jährlich stattfindenden Tagungen von NeuroCure
- Beratung bei größeren Investitionen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden zu deren bzw. dessen Aufgaben im Besonderen die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand von NeuroCure gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode benannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

§ 14**Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Gremien von NeuroCure sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt wird, werden Beschlüsse in den Gremien von NeuroCure mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands von NeuroCure können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren herbeiführen. Hiervon sind Wahlen ausgeschlossen.

(4) Über Sitzungen der Gremien von NeuroCure wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Gremiums zeitnah nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 15**Wissenschaftlicher Nachwuchs**

(1) Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten alle im Rahmen von NeuroCure Promovierenden sowie alle Postdoktoranden.

(2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten neben den Vorgaben der jeweiligen Einrichtungen folgende Regelungen:

- Promovierende können in eines der vorhandenen strukturierten Promotionsprogramme der Berliner Universitäten aufgenommen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- Ausschreibung und Besetzung von Doktoranden- und Postdoktorandenstellen erfolgen nach den Vorgaben der jeweiligen Einrichtungen
- Die Beteiligung der Personalräte und die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt entsprechend den jeweils geltenden Regeln.
- Studien- und Qualifizierungsprogramme erfolgen entsprechend den Regeln der beteiligten Graduierten-Schulen Medical Neurosciences, Computational Neurosciences, Mind&Brain und ähnlichen Programmen und Einrichtungen.

§ 16

Interne Mittelverteilung

(1) Die Höhe der frei verfügbaren Mittel eines Jahres wird in der Regel Ende des vorigen Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt und es werden diejenigen Bereiche festgelegt, in denen Anträge gestewerden können. Im Einzelnen können ausgewiesen werden:

- Mittel für Master- und Promotionsstudentinnen und -studenten sowie Postdoktorandinnen und -doktoranden
- Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler einschließlich Postdoktorandinnen und -doktoranden sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- Mittel für Gerätebeschaffungen
- Mittel zur Durchführung bzw. Unterstützung von Projekten
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
- Mittel für Anschubfinanzierungen zur Vorbereitung von Forschungsanträgen.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Über Zulassung von Anträgen außerhalb dieser Kreise entscheidet der Vorstand von NeuroCure.

(3) Entscheidungen über Anträge bis 30 T€ können von der Sprecherin bzw. vom Sprecher entschieden werden. Darüber hinaus erfolgen die Mittelvergaben mit einer mehrheitlichen Entscheidung des Vorstands von NeuroCure. Bei Anträgen, die die Sprecherin bzw. den Spre-

cher betreffen, entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen können Fachgutachterinnen oder -gutachter hinzugezogen werden.

(4) Die Stipendienvergabe für Master- und PhD-Studentinnen und -Studenten erfolgt durch den Zulassungsausschuss für den Studiengang Medical Neurosciences.

(5) Doktorandenstipendien setzen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu einem Promotionsstudiengang voraus.

(6) Die Entscheidung über die Vergabe von zusätzlich ausgeschriebenen Stellen für Postdocs und Gastprofessuren erfolgt durch den Vorstand von NeuroCure.

(7) Großgeräte sollen durch eine vom Vorstand bestätigte Nutzungsordnung, die von den beteiligten Einrichtungen genehmigt worden ist, in Betrieb genommen werden. Die Mittelbereitstellung der laufenden Betriebskosten muss mit den entsprechenden Einrichtungen geregelt werden.

§ 17

Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die in NeuroCure durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern von NeuroCure in schriftlicher Form nach Ausschreibung über die Sprecherin bzw. den Sprecher an den Vorstand von NeuroCure gerichtet.

(2) Der Vorstand von NeuroCure entscheidet über diese Vorschläge. In besonderen Fällen können Fachgutachterinnen und -gutachter hinzugezogen werden.

Bei der Begutachtung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
- Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Unterstützung eines Forschungsfelds sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel von NeuroCure gem. § 2 Abs. 1
- benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.

(3) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden eines Mitgliedes übernimmt der Vorstand von NeuroCure die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 18

Erfindungen

Die im Rahmen von NeuroCure erarbeiteten Arbeitsergebnisse (schutzrechtsfähige und nichtschutzrechtsfähige) stehen der Einrichtung zu, bei dessen Mitglied oder Beschäftigten das Arbeitsergebnis entstanden ist. Gemeinschaftlich erarbeitete Arbeitsergebnisse gehören den beteiligten Einrichtungen gemeinsam und zwar im Verhältnis der jeder Einrichtung zuzuordnenden Anteile.

Von diesem Grundsatz können im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 19 Nutzungsrechte

(1) Die Mitglieder von NeuroCure haben Zugang zu den Plattformen von NeuroCure unter Einhaltung der Nutzungsordnungen der jeweiligen Plattformen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen der tatsächlichen Kapazitäten Zugang zu und ein Mitwirkungsrecht an der Animal Outcome Unit für Verhaltensstudien.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen der tatsächlichen Kapazitäten die Möglichkeit, klinische Studien im NeuroCure Clinical Research Center (NCRC) durchzuführen. Die für die Studien notwendigen gerätetechnischen Voraussetzungen werden von NeuroCure und den beteiligten klinischen Einrichtungen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bereitgestellt. Über die Durchführung von klinischen Studien, die im Rahmen von NeuroCure finanziert werden, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines einzurichtenden NCRC Boards.

§ 20 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern von NeuroCure gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei allen Veröffentlichungen von NeuroCure Mitgliedern bzw. durch Mittel von NeuroCure geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist darauf zu achten, dass auf NeuroCure in der Nennung der Einrichtungsadresse entsprechend Bezug genommen wird.

§ 21 Haftung

(1) Eine Haftung der an NeuroCure beteiligten Einrichtungen untereinander ist, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspartners.

Die Haftung der Einrichtungen wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen jedoch unberührt.

(2) Für Schäden, die im Rahmen von NeuroCure entstehen, haftet diejenige Einrichtung, der der Schadensverursacher oder die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 22 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Gremiums gegen Entscheidungen eines Gremiums von NeuroCure wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster NeuroCure eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sowie dem Ombudsmann für gute wissenschaftliche Praxis der Charité. Aktive und ehemalige Mitglieder von NeuroCure können nicht Mitglieder der Schiedsstelle sein. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers von der Dekanin bzw. dem Dekan der Charité für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Schiedsstelle kann von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von NeuroCure angerufen werden, wenn diese im Rahmen von NeuroCure sich in ihren Rechten als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in den Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis eingeschränkt sehen und eine Lösung des Konfliktes durch den Vorstand von NeuroCure nicht erreicht werden konnte.

(3) Die Verhandlungen der Schiedsstelle werden mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie den beteiligten Einrichtungen abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates der Charité. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 14, 18, 19 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Die Beendigung der Beteiligung einer Einrichtung an NeuroCure kann schriftlich beim Vorstand von NeuroCure beantragt werden. Die Mitgliedschaft endet mit einer Monatsfrist unter Einhaltung der in § 7 festgelegten Rechte und Pflichten der Mitglieder von NeuroCure.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt* der Charité in Kraft.

Berlin, den 08.11.2010

Die Dekanin
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich